

5600 Mark jener neun norditalienischen *curiae* zu kommen, die diese nicht etwa Ende des 12. Jahrhunderts, sondern bereits im Jahre 1065 dem römischen König zu entrichten gehabt hätten²¹⁾. Mit anderen Worten: Die Gesamteinnahmen der Kurie sollen noch an der Schwelle des 13. Jahrhunderts nur einen Bruchteil der Einnahmen betragen haben, die der römische König volle einhundertdreißig Jahre früher aus nur neun (von insgesamt 28 erwähnten) Königshöfen zog! Da hilft kein Hinweis auf die im 11. und 12. Jahrhundert gewiß noch sehr geringe Finanzkraft der Kurie und die — unbestrittene — finanzielle Überlegenheit der weltlichen Fürsten²²⁾; diese Vorstellung ist einfach phantastisch.

Wer unter diesen Umständen behauptet, das TV gehöre in die Zeit Heinrichs IV., dem fällt die Beweislast zu. Dabei genügt es nicht, den nach dem soeben Angeführten höchst anfechtbaren Nachweis zu führen, daß „das Servitienverzeichnis genau in den historisch-politischen Rahmen der Jahre um 1065 paßt“²³⁾. Es wäre vielmehr zunächst einmal zu zeigen gewesen, daß es aus formalen und inhaltlichen Gründen unmöglich in das 12. Jahrhundert gehören kann. Dieser Nachweis aber läßt sich nicht führen. Die Datierung des TV in das 12. Jahrhundert sollte daher nicht mehr bezweifelt werden.

Die meisten Versuche, die Entstehung des TV zeitlich näher zu bestimmen, beruhen auf detaillierten Untersuchungen zur Geschichte einzelner im TV verzeichneter Kurien. Die Tendenz ist dabei, zu beweisen, daß bestimmte Höfe nur zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Königsgut gehört haben und das TV folglich auch nur zu dieser Zeit entstanden sein kann. Besonders Haller und Dannenbauer haben viel Scharfsinn auf die Erforschung der Schicksale zahlreicher Königshöfe im 11. und 12. Jahrhundert verwandt²⁴⁾. Aber so dankenswert diese Untersuchungen als solche auch sind, ihren eigentlichen Zweck, die Entstehungszeit des TV festzulegen, erfüllen sie nicht, denn gegen diese Methode liegt ein grundsätzlicher Einwand nahe, der ihre Ergebnisse in Frage stellt.

„Weiland und Matthaai schließen, sooft sie von Vergabung durch den König hören, daß das verschenkte Gut von da ab nicht mehr in der Nutzung des Reiches sich befunden und das auf ihm lastende Servitium aufgehört habe. Das ist ein Trugschluß. Das Gegenteil ist oft bezeugt, ja, es ist eigentlich an der Tagesordnung und trifft auch auf einige Orte des Verzeichnisses zu, auf die Matthaai und Weiland ihre Schlüsse gebaut haben. So wurden Tiel, Nierstein, Dortmund und Andernach von Otto III. an das Marienstift in Aachen gegeben. Gleichwohl wird man nicht auf den Gedanken kommen, unser Verzeichnis vor das Jahr 997 zu datieren, weil darin die drei erstgenannten Orte als Königs-

²¹⁾ Auch hier ist jedoch der Soll-Charakter des TV hervorzuheben, vgl. u. S. 531. Selbst im 12. Jh. sind 5600 Mark eine gewaltige Summe, wenn man bedenkt, daß die oberitalienischen Städte nach dem Frieden von Konstanz (1183) 2000 Mark an den Kaiser zu zahlen hatten und daß sich das Steueraufkommen der Reichsstädte im Jahre 1241 auf rund 6500 Mark belief: Const. III S. 2—5.

²²⁾ P f a f f, S. 117.

²³⁾ S c h r o d, S. 22. Seine Beweisführung, S. 13 ff., ist völlig verfehlt. Mit ganz allgemeinen Argumenten operiert auch H e u s i n g e r, S. 146 ff., der sich S. 147 sogar zu der Behauptung versteigt, „daß die Stauferzeit ... von vornherein aus dem Bereich der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit (sic) ausgescheidet“. Von Beweis natürlich keine Spur.

²⁴⁾ H a l l e r, S. 55 ff.; D a n n e n b a u e r, S. 5 ff.